

terlassung der Anmeldung zieht den Verlust des Rechts auf Entschädigung nach sich und es findet hiergegen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht Statt.

Erbbelehnungen.

§ 8. Erbbelehnungen, durch welche zeither Verleihungen auf alle Lagerstätten gewisser Mineralien innerhalb bestimmter Districte ertheilt wurden, fallen unter die Bestimmungen dieses Gesetzes.

Bestimmungen über die Gruben, welche ferner nicht unter dem Bergreßort stehen.

§ 9. Die Rechtsverhältnisse derjenigen Gruben, welche auf Mineralien, die nach der Bestimmung § 1 nicht mehr zum Bergregal gehören, bauen und dieferhalb dem gegenwärtigen Gesetze nicht unterliegen, sind nach den in Betreff der Hütten durch Abschnitt XII. getroffenen Bestimmungen zu reguliren.

Abchnitt II.

Von dem Bergwerkseigenthume überhaupt.

Eigenthumsverhältniß.

§ 10. Jedes Berggebäude kann von einer einzelnen Person (Alleinbesitzer) oder von Mehreren (Gewerkschaft § 13, Gesellschaft § 30) besessen werden.

Fähigkeit zur Erwerbung von Bergwerkseigenthum.

§ 11. Jede rechtsfähige Person, Inländer oder Ausländer, kann Bergwerkseigenthum erwerben.

Grund- und Hypothekenbücher.

§ 12. Ueber das Eigenthum an Berggebäuden, als unbewegliches Gut, sind Grund- und Hypothekenbücher zu halten und es leiden auf dasselbe die Vorschriften des Gesetzes, die Grund- und Hypothekenbücher und das Hypothekenwesen betreffend, vom 6ten November 1843, insoweit es bei der Verschiedenheit der Verhältnisse geschehen kann und nicht Ausnahmen im gegenwärtigen Gesetze begründet sind, Anwendung. Das Nähere hierüber und über die Anlegung dieser Grund- und Hypothekenbücher wird in der Ausführungsverordnung bestimmt werden.

Gewerkschaften.

§ 13. Wenn die Besitzer eines Berggebäudes die Zahl Acht übersteigen, so müssen sie eine Gewerkschaft bilden und sind von dem Bergamte dazu anzuhalten.

Wenn drei oder mehrere Personen ein Berggebäude gemeinschaftlich besitzen wollen, so können sie eine Gewerkschaft bilden.

Sowohl wenn eine Gewerkschaft sich gebildet und bergamtliche Bestätigung erlangt, als auch wenn das gewerkschaftliche Verhältniß wieder aufgehört hat, ist dieß vom Bergamte öffentlich bekannt zu machen.

Theilung des Bergwerkseigenthums in Kuxe.

§ 14. Das Eigenthum an einem Berggebäude, welches von einer Gewerkschaft (§ 13) als ein zusammengehöriges Ganze besessen wird, ist in 128 Kuxe zu theilen. Jeder Kux darf in Ein Hundert gleiche Theile getheilt werden.

Eine andere und weitere Theilung ist unzulässig.